

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

der
Einwohnergemeinde
Röschenz



Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Röschenz, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben. Insbesondere werden geregelt:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen).
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen).

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxe für Unterbringung und Betreuung des jeweils günstigsten zur Verfügung stehenden Zimmers im Seniorenzentrum Rosengarten Laufen oder im Zentrum Passwang Breitenbach. Im Maximum werden Zusatzbeiträge bis zur Höhe der Taxen für Standard-Einzelzimmer ausgerichtet.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan wie folgt begrenzt: Differenz zwischen der EL-Obergrenze resp. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt die Verfügung betr. die Zusatzbeiträge.

² Die Einwohnergemeinde Röschenz richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschaftsfreibetrag in der Höhe des EL-Freibetrages für Alleinstehende gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übersteigen, zuzüglich CHF 5'000.00 Todesfallkosten.

§ 5 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung, Betreuung und einem allfälligen Demenzzuschlag im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 14. Mai 2018 genehmigt.

Röschenz, 14. Mai 2018

Gemeinderat Röschenz

Präsident:

Gemeindeverwalter:

sig. Remo Oser

sig. Heinz Schwyzer

Von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2018 beschlossen.

Röschenz, 14. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident: Gemeindeverwalter:

sig. Remo Oser sig. Heinz Schwyzer

Genehmigung

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft **am 16. Oktober 2018** genehmigt und vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.